

Vernehmlassung Privatunterricht (GPrivU)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Schaffung dieses neuen Gesetzes. Der Privatunterricht «verdient» ein eigenes Gesetz.

Frage 1:

Sind Sie generell mit der Ausrichtung des Gesetzes über die GPrivU einverstanden?

Eher nein.

Das Gesetz verpasst es klare Rahmenbedingungen zu setzen die über formelle Bereiche hinaus gehen. Im Bereich der Privatschulen werden gesellschaftliche Aspekte völlig ausgeklammert. Auch werden alle Arten von Privatschulen gleichbehandelt, obwohl der gesellschaftliche Nutzen dieser, sehr unterschiedlich sein kann. Die Rolle des Staates bei Privatschulen muss mehr sein als die Überwachung von Formalitäten und des Lehrplans. Zudem halten wir die gezielte staatliche Förderung von Privatschulen, falls diese einen gesellschaftlichen und pädagogischen Mehrwert von der die Allgemeinheit profitieren könnte, als zumindest prüfenswert. Die Privatschulen können im Bereich der Pädagogik z.B. durch Individualpädagogik einen Beitrag leisten, der auch den öffentlichen Schulen zu Gute kommen kann. Es darf aber niemals dazu führen, dass die öffentliche Schule geschwächt werden.

Beim Unterricht zu Hause finden wir die Regelung zu wenig restriktiv. Die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, dass hier eine grosse Gefahr der Indoktrination der Kinder besteht, damit muss der Unterricht grundsätzlich nur in gut begründeten Einzelfällen möglich sein.

Art1. Zweck und Geltungsbereich	Keine Bemerkungen
Art. 2 Zusammenarbeit und Datenschutz	Keine Bemerkungen
Art. 3 Staatsrat	Keine Bemerkungen
Art. 4 Departement	Keine Bemerkungen
Art. 5 Dienststelle	Keine Bemerkungen
Art. 6 Schulinspektor und für das Hochschulwesen zuständige Dienststelle	Keine Bemerkungen
Art. 7 Bewilligungsverfahren	Keine Bemerkungen
Art. 8 Erteilung der Bewilligung	Keine Bemerkungen

Art. 9 Erneuerung der Bewilligung	Keine Bemerkungen
Art. 10 Entzug der Bewilligung	Keine Bemerkungen
Art. 11 Internat für Kinder	Keine Bemerkungen
Art. 12 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für die obligatorische Schulzeit	d) die Ausbildung darf sich an keinen religiösen oder weltanschaulichen Werten orientieren. e) die Schüler:innen müssen aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten stammen. f) die Trägerschaft der Schule darf nicht gewinnorientiert sein. Wir lehnen religiöse Privatschulen ab. Zudem müssen die Privatschulen die gesamte Bevölkerung abbilden und es sollte keine «Eliteschulen» geben.
Art. 13 Rückkehr in das öffentliche Bildungssystem	Keine Bemerkungen
Art. 14 Bestätigung und Diplom	Keine Bemerkungen
Art. 15 Fernunterricht	Keine Bemerkungen
Art. 16 Zusätzliche Bedingungen	Keine Bemerkungen
Art. 17 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung für Privatschulen auf Tertiärstufe	d) die Ausbildung darf sich an keinen religiösen oder weltanschaulichen Werten orientieren. e) die Schüler:innen müssen aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten stammen. f) die Trägerschaft der Schule darf nicht gewinnorientiert sein. Wir lehnen religiöse Privatschulen ab. Zudem müssen die Privatschulen die gesamte Bevölkerung abbilden und es sollte keine «Eliteschulen» geben.
Art. 18 Verfahren	Keine Bemerkungen
Art. 19 Bewilligungsbedingungen für den Unterricht zu Hause	Abs 2. Alle im Kanton Wallis wohnhaften Kinder können nur in begründeten Ausnahmefällen zu Hause unterrichtet werden
Art. 20 Erneuerung der Bewilligung für den Unterricht zu Hause	Keine Bemerkungen
Art. 21 Beurteilung der Fähigkeiten und Kenntnisse	Keine Bemerkungen
Art. 22 Rückkehr in die öffentliche Schule	Keine Bemerkungen
Art. 23 Delegation	Keine Bemerkungen

Art. 24 Pädagogische Inspektion	Keine Bemerkungen
Art. 25 Entzug der Bewilligung	Keine Bemerkungen
Art. 26 Busse	Keine Bemerkungen
Art. 27 Kosten	1 ergänzen mit Privatschulen, die einen pädagogischen und gesellschaftlichen Mehrwert für den Kanton erbringen können durch den Kanton unterstützt werden.
Art. 28 Rechtsmittel	Keine Bemerkungen
Art. 29 Übergangsbestimmungen	Keine Bemerkungen